

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 15

Buchbesprechung: Kriegstechnische Zeitschrift [E. Hartmann]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verpflegungsvorschrift in Kraft, nach welcher für sämtliche Truppenteile ein und derselben Garnison mit einem oder mehreren Unternehmern ein gemeinsamer Lieferungskontrakt abgeschlossen wird. Zur Überwachung der Lieferungen wird eine Kommission zusammengesetzt aus Vertretern aller Truppenteile der Garnison, alljährlich gewählt resp. kommandiert, Wiedererneuerung der Wahl resp. Kommandierung erlaubt. Der Garnisonsälteste prüft den Vertrag, genehmigt ihn oder stösst ihn um, je nachdem. Dies neue Verpflegungsgesetz ist, wie so vieles andere auch in Italien, nur etwas halbes, indem es nur für die Armeekorps VII—XII, also für diejenigen Mittel- und Unter-Italiens und der Inseln gilt. Für die oberitalienischen Armeekorps Nr. I—VI inklusive ist ein anderer Modus im Gebrauche, für je zwei Korpsbezirke ist dort mit je einem grossen leistungsfähigen, kapitalkräftigen Unternehmer durch die Kommissariatsdirektionen Turin, Mailand, Venedig ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, der nicht nur Bezug hat auf die Verpflegung der Truppen in der Garnison, sondern auch bei den Manövern, Märschen, Schiessübungen etc., der auch Gültigkeit hat für die behufs Uebungen, Garnisonswechsel etc. sich vorübergehend in den Korpsbezirken aufhaltenden Truppen. Besondere Vorschriften der neuen Verpflegungsvorschrift stellen für die ersten 14 Mobilmachungstage die Verpflegung der Truppen und Pferde sicher, bei den sechs ersten Korps auch durch die vorgeannten grossen Unternehmer. In Süditalien wäre dies unmöglich, da trotz grösster Aufmerksamkeit der Kommissionen es dort den Unternehmern doch möglich werden würde, Staat und Truppen zu betrügen. Das Fest des Statuto, der Tag, an welchem der König Karl Albert von Sardinien vor fünfzig Jahren seinem Lande eine Verfassung gab, das sonst immer am ersten Sonntage im Juni gefeiert wird, wurde diesmal am 4. März in ganz Italien sehr lebhaft gefeiert und zeigte, wie trotz mancher begründeter Unzufriedenheit, doch das ganze italienische Volk — mit geringen Ausnahmen — in Dankbarkeit und Liebe am Hause Savoyen hängt und nur wenige Regentenfamilien sind der Neigung des Volkes so würdig, wie gerade diese edle, vornehme Familie es in jeder Hinsicht ist. Der König erliess zur Feier des Tages eine grosse Amnestie für bürgerliche und militärische Vergehen, gleichzeitig wurden zahlreiche andere Belohnungen in verschiedener Gestalt für dem Staate treu geleistete Dienste an diesem Tage verteilt. Ferner endlich die Belohnungen für die unglückliche Schlacht von Adua oder Atti Garima. Im ganzen wurden verliehen drei Kreuze vom Militärorden von Savoyen, 10 goldene, 401 silberne und 520 bronzene Tapferkeitsmedaillen, sowie 223 Belobigungen.

Gar viele von denen, die heute dekoriert wurden, schlafen den langen Schlaf auf dem blutigen Ehrenfelde unter der glühenden Sonne Afrikas, wo Italien viel verlor, wo heller als je aber seine Fahnen- und Waffenehre erstrahlte. v. S.

Der gute Kamerad. Ein Lern- und Lesebuch für den Unterricht des deutschen Infanteristen. Von Klass, Major. Mit zahlreichen Abbildungen. Zweite verbesserte Auflage. gr. 8° 210 S. Berlin, Verlag der Liebelschen Buchhandlung. Preis 80 Cts.

Ein Buch, welches in ganz famoser Weise seinem Zweck, den Selbstunterricht des deutschen Soldaten zu fördern entsprechen dürfte. Über alles, was letzterer zu wissen braucht, seine Pflichten und das Verhalten bei verschiedenen Anlässen des Dienstes erhält er Aufschluss. Ein ähnliches Buch würde auch in unserer Armee nützlich sein. Allerdings würde dasselbe manche Änderung und Weglassung bedingen, z. B. Orden und Ehrenzeichen giebt es in unserem Lande nicht; Pflichten gegen den Landesherrn haben wir in unserer demokratischen Republik nicht; der kurze Abriss der vaterländischen Geschichte müsste etwas anders gestaltet werden.

Kriegstechnische Zeitschrift. Für Offiziere aller Waffen. Organ für kriegstechnische Erfindungen und Entdeckungen auf allen militärischen Gebieten. Verantwortlich geleitet von E. Hartmann, Oberst z. D. I. Jahrgang. Zweites Heft. Jährlich 10 Hefte Berlin, E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 13. 35.

(Einges.) Das soeben erschienene zweite Heft der im Verlage der königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin zur Herausgabe gelangenden neuen „Kriegstechnischen Zeitschrift“ gewährt ein treffliches Bild von den reichlichen Ergebnissen, die die verschiedensten Gebiete der Technik für die Förderung der militärischen Interessen bieten. Die Kriegstechnische Zeitschrift, die alle diese Mittel und Hülfen der Technik weiteren Kreisen bekannt und anwendbar machen will, bezeugt durch den mannigfachen Inhalt ihres zweiten Heftes, wie umsichtig sie ihr Programm wahrnimmt. Das Heft enthält u. A. eine Beleuchtung des Versuchs mit dem Militärballon System Schwarz hinsichtlich dessen militärischer Bedeutung; Generalmajor v. Hergert berichtet ausführlich „Zur Geschichte der Schnellfeuergeschütze“, während ein im ersten Heft begonnenes, sehr beifällig beurteiltes Artikel über „Das moderne Feldgeschütz“ fortgesetzt wird. Eingehende Besprechung findet ein von England aus auch in Deutschland eingeführter Stoff „Pegamoid“ genannt, welcher von

einer erstaunlich vielseitigen Verwendbarkeit ist, die sich auch auf das militärische Gebiet notwendig erstrecken wird. Des Weiteren wird berichtet eine wie weite Verwendung das „Aluminium“ für Truppenausrüstungsstücke bereits in der russischen Armee gewonnen hat. Auch für die industriellen und technischen Kreise ist die „Kriegstechnische Zeitung“ daher von grosser Bedeutung.

Eidgenossenschaft.

— (**Pensionsgelder.**) Am 23. Februar 1897 hat der Bundesrat beschlossen, die noch in der Bundeskasse liegende Summe von rund 178,000 Fr., herrührend aus rückständigen Sold- und Pensionsgeldern der früheren Schweizerregimenter in spanischen Diensten, sei zu liquidieren. Nachdem die Frist zur Anmeldung daheriger Ansprüche am 23. August 1897 abgelaufen ist, hat der Liquidator die Prüfung der angemeldeten Forderungen begonnen. Der Bundesrat hofft bis Ende 1898 diese Angelegenheit erledigen zu können. (A. Schweiz.-Ztg.)

— (**Der Geschäftsbericht des Militärdepartements**) vom Jahr 1897 ist vom Bundesrate genehmigt worden.

— (**Das Tableau der Übungen des bewaffneten Landsturms**), Infanterie, für 1898 wird genehmigt. Major Karl Müller erhält die nachgesuchte Entlassung als Adjunkt des ersten Sekretärs des Militärdepartements.

— (**Diplomatisches.**) Der Hauptmann Freiherr von Beaulieu-Marconnay, à la suite des Generalstabes der Armee und vom Nebenetat des Grossen Generalstabes, ist laut „Bund“ als Militärattaché zur kaiserlich deutschen Gesandtschaft in Bern kommandiert worden.

— (**Militärpflicht-Ersatz.**) Häufig sind die Differenzen zwischen Militärbehörden und Dienstpflichtigen betreffend Rückerstattung des Militärpflichtersatzes bei Dienstnachholung. Es sei darum ein prinzipieller Bundesratsbeschluss in dieser Sache hier mitgeteilt. „Wenn ein Dienstpflichtiger, in Erfüllung der Bestimmungen von Art. 82 und 85 der Militärorganisation nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er die Ersatzsteuer bezahlt hat, so ist ihm diese Steuer zurückzuerstatten, ohne Rücksicht darauf, ob der versäumte Wiederholungskurs vor oder nach der Rekruteninstruktion des betreffenden Dienstpflichtigen stattgefunden hat. Massgebend für die Frage der Berechtigung zur Rückerstattung ist die Thatsache, dass die betreffende Altersklasse zu einem Wiederholungskurse verpflichtet war, der versäumt und nachträglich bestanden worden ist.“

— (**Über die Notmunition**), deren Ausgabe an die Mannschaft in diesen Blättern wiederholt (nach gemachten Erfahrungen) als wenig zweckmässig bezeichnet wurde, berichten jetzt die Zeitungen: „Angesichts der in einzelnen Kantonen geradezu erschreckend hohen Zahl von Fällen des Missbrauchs der Notmunition hat sich das eidgenössische Militärdepartement veranlasst gesehen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Notmunition aus den Händen der Mannschaft zurückgezogen werden sollte. Die kantonalen Militärdirektionen, die hierüber einvernommen wurden, erklärten in ihrer grossen Mehrzahl diesen Rückzug als dringende Notwendigkeit. Der Bundesrat hat sich dann mit der Sache beschäftigt, einen endgiltigen Entscheid aber noch nicht gefasst. Dagegen hat der Bundesrat verfügt, es sei die Abgabe der Notmunition an die gewehrtragenden Infanterierekruten pro 1848 zu sistieren.“

— (**Bundes-Weizen.**) Bei Anschaffung der Kriegsbereitschaftsvorräte äusserten sich viele Fachleute, dass der Weizen unbeschadet seiner Qualität nur ein, höchstens zwei Jahre auf Lager liegen dürfe. Thatsächlich hat sich aber herausgestellt, dass diejenigen eidgenössischen Vorräte, welche bis zu ihrem Umsatz drei oder sogar vier Jahre alt geworden sind, nach ihrer Qualität nur günstig beurteilt wurden. Der letztjährige Versuch mit dem Ankauf von inländischem Getreide begegnete nur einer mässigen Teilnahme der landwirtschaftlichen Kreise.

— (**Unfug durch den Phonographen.**) Ein Soldat, der eine Feldpredigt des Herrn Pfarrer Strasser in Grindelwald durch einen Phonographen hatte „auffangen“ und nachher bei Anlässen reproduzieren lassen, erhielt vom Kommando des 12. Regiments eine scharfe Verwarnung und die betreffenden Walzen wurden vernichtet.

Bern. (Der Offiziersverein der Stadt Bern) tagte am 23. März in seiner ordentlichen Jahresversammlung und schloss damit das Vereinsjahr 1897/98. Nach einem interessanten Vortrag des Herrn Major Gertsch über „einige Lehren aus Willes Schrift über Befehlsgebung“ wurden die geschäftlichen Jahres-Traktanden behandelt. Der abtretende Präsident, Herr Schützenmajor Rudolf von Erlach, gab einen kurzen Bericht über das verflossene Vereinsjahr. — Der aus den Herren Major v. Erlach, Hauptmann Jacky, Oberlieutenant Egli, Oberlieutenant Bitzius, Lieutenant Oesch, Oberlieutenant Girsberger, Hauptmann Trüssel und Hauptmann Strelin bestehende Vorstand hielt im ganzen 11 Sitzungen ab. Der Verein versammelte sich in 16 Sitzungen zur Anhörung von 11 Vorträgen und zu 4 Kriegsspielübungen. Die Mitgliederzahl betrug zu Anfang des Jahres 339, gegenwärtig beträgt sie 376. Aus dem Vorstand wünschten mehrere Mitglieder auszutreten; er wurde neu bestellt aus den Herren Major i. G. H. v. Steiger, Präsident, Kavalleriehauptmann Trüssel als Vicepräsident, Oberlieutenant Knus als erster Sekretär, Infanterieoberlieutenant Stauffer als zweiter Sekretär, Kavallerielieutenant Bauer als Kassier, Infanterieoberlieutenant Girsberger als Archivar, Verwaltungshauptmann Ernst und Sanitätshauptmann Strelin als Beisitzer. (B.)

Schwyz. (Jahresfeier.) Vertreter der Regierung in Verbindung mit dem Vorstand des kantonalen historischen Vereins und der Offiziersgesellschaft haben betreffend einer hundertjährigen Gedenkefeier für die Heldenkämpfe der Schwyzer an der Schindellegi und am Rothenurm eine Vorberatung zu Handen der Regierung zu machen.

Ausland.

Deutschland. (Ein Reiterfest.) Anlässlich des 83-jährigen Bestehens des 1. Schles. Dragoner-Regiments Nr. 4 in Lüben veranstaltete, wie wir dem dortigen „Stadtblatt“ entnehmen, das Offizierskorps Reiteraufführungen zum Besten des dortigen Frauenvereins. Den Reigen eröffnete eine zehn Mann starke, aus sämtlichen Schwadronen zusammengesetzte Abteilung von Mannschaften, welche alle Gangarten der Pferde, wie Schritt, Trab, Seitengänge, Galopp, Sprung über Hürden, ausführten. Eine weitere Abteilung Leute bot dasselbe, jedoch mit Lanzen. Die Leistungsfähigkeit von Reiter und Pferd im Hochsprunge zeigten die Lieutenants von Schlick, von Reinersdorff und Frhr. v. Kolwitz, die in dieser Beziehung Staunenswertes leisteten. Eine Abteilung von älteren Unteroffizieren gerittener Remonten übertraf in ihren Leistungen ebenso alle Erwartungen, wie Lieutenant v. Schlick mit der Vorführung der Fahrschule die Aufmerksamkeit der Zuschauer im höchsten Grade für sich in Anspruch nahm. Vom Sattel aus dirigierte Herr v. Schlick mit Eleganz und Leichtigkeit